

A N F R A G E von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Edith Häusler (Grüne, Kilchberg) und Daniel Heierli (Grüne, Zürich)

betreffend Genehmigung Richtplan, grundsätzliche Fragen

Mit Medienmitteilung vom 29.4.15 teilt der Bundesrat die Genehmigung des revidierten Richtplans des Kantons Zürich mit. Die Genehmigung wird gemäss BRB und Prüfungsbericht mit Vorbehalten erteilt. Gemäss Art. 11 Raumplanungsgesetz (RPG) genehmigt der Bundesrat die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie dem RPG entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden. Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich. Art. 12 RPG regelt die Bereinigung, wenn der Bundesrat Richtpläne oder Teile davon nicht genehmigen kann. Der Bundesrat ordnet nach Anhörung der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an. Für die Dauer der Einigungsverhandlung verfügt er, dass nichts unternommen wird, was deren Ausgang nachteilig beeinflussen könnte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Vorbehalt Ziffer 3 betrifft Teile des bestehenden und überbauten Gewerbegebiets Riedmatt (Der Teil des Siedlungsgebietes in der Gemeinde Rümlang, der innerhalb des Flughafenperimeters gemäss SIL – Objektblatt liegt, wird von der Genehmigung ausgeschlossen.) Welche Folgen hat dieser Beschluss für die betroffenen Grundeigentümer der überbauten Parzellen? Betrifft dieser Vorbehalt nur die Verbindlichkeit gegenüber dem Bund und den Nachbarkantonen oder hat dieser Vorbehalt auch Einfluss auf die Gültigkeit der kommunalen Bau- und Zonenordnung von Rümlang?
2. Welche raumsichernde Wirkung ist für den Kanton Zürich gegeben, respektive welche Behördenverbindlichkeit ergibt sich für die Gemeinden, wenn der Bundesrat einen Richtplaneintrag nur als Zwischenergebnis genehmigt? Ich bitte um eine Antwort im Allgemeinen und um eine Beurteilung im Speziellen bezüglich der Auswirkungen für folgende Richtplaneinträge, die nur als Zwischenergebnis genehmigt wurden: Kap. 4.2.2 Obj. 37 äussere Nordumfahrung Teil West, Kap. 4.3.2 Obj. 43 (Verlegung Station Marthalen, Einweihung hat im November 2014 stattgefunden) sowie Obj. 27a (Brüttenertunnel) welcher im Gegensatz zum Obj. 27b nur als Zwischenergebnis bewilligt wurde.
3. Welche raumsichernde Wirkung ist für den Kanton Zürich gegeben, respektive welche Behördenverbindlichkeit ergibt sich für die Gemeinden, wenn der Bundesrat einen Richtplaneintrag nur gerade zur Kenntnis nimmt? Ich bitte um eine Antwort im Allgemeinen und um eine Beurteilung im Speziellen bezüglich der Auswirkungen für folgende Richtplaneinträge, die nur zur Kenntnis genommen wurden: Kap. 3.11.2 Obj. 18 Hochwasserrückhaltebecken Regensdorf; Kap. 4.2.2 Obj 1 c (Seebeckentunnel), sowie Kap. 5.4.2 a Obj. 9 Unterwerk Rümlang.
4. Vorbehalt Ziffer 7 betrifft die Bestimmung im Kap. 3.3.1, dass für Wiederaufforstungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden dürfen. Diese Bestimmung wird vom Bundesrat gestrichen. Es stellt sich nun die Frage, wie weit der Bundesrat die Kompetenz hat, diesen Beschluss des Kantonsrates ohne Einigungsverhandlung gemäss Art. 12 RPG zu streichen. Hat eine entsprechende Einigungsverhandlung stattgefunden?

Robert Brunner
Edith Häusler
Daniel Heierli